

# **VEREINSSATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt folgenden Namen: Pottheads Bochum e.V..
2. Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Headis Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a) Durchführung eines leistungsorientierten Headis Trainingsbetriebs.
  - b) Durchführung von Headis Turnieren.
  - c) Teilnahme an Headis Turnieren.
  - d) Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
  - e) Die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
4. Der Verein kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Zur Zweckverwirklichung kann der Verein mobiles und immobilies Eigentum erwerben.

## **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§6**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen und an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand beenden. Die Kündigung wirkt mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Kalendervierteljahres. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder können vom Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Als wichtiger Grund gilt bspw. die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und die wiederholte Nichterreichbarkeit.
5. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit dem Tod des Mitglieds.

## **§ 7 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Die Haftung der Mitglieder der Organe ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform (bspw. per E-mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform (bspw. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Kontaktadresse (Wohnanschrift, E-Mailadresse etc.) gerichtet ist. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingegangen sein; sie können von jedem volljährigen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Falls der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Hinweise den Vereinszweck. Sie beschließt insbesondere über
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
  - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung
  - sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder üben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen dessen Stimm- und Wahlrecht aus. Der Minderjährige kann zusätzlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes.
2. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann Ersatz angemessener und nachgewiesener Aufwendungen verlangen, die für die Vorstandstätigkeit erforderlich waren.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, stattdessen zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im folgenden bezeichnete juristische Person:

Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin,

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Satzung wurde beschlossen am 23.05.2020